



L3

So haben der Durchlauchtigste Chur-
Fürst und Herr, Herr Friedrich
August, Herzog zu Sachsen, Zü-
lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen zc. zc.
unser gnädigster Herr, der Nothdurft erachtet, für das herannahende

1781^{te} Jahr,

die

Land-Brand-, Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-, Pappier und
Spiel-, Charten, ingleichen

Personen-, Steuer- und Mahl-, Groschen-, Abgaben,

nach der, bey letztem allgemeinen Land-Tage, zu Verzinsung und successiver
Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schut-
ze Höchst-Ihro Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung an-
der unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, und sonstiger von Er. getreuen Land-
schaft angewiesenen Ausgaben, unterhänigst beschehenen und von Höchst-
Denenselfben im Land-Tags-Abschiede vom 25. Februar: 1776.

gnädigst acceptirten Haupt-Bewilligung, gewöhnlichermaßen in denen sub
A. & B. beygedruckten Höchst-Rescripten ausschreiben und uns
unter andern befehligen zu lassen gnädigst geruhet; künftlichen in den

Thüringischen Creyß

einbezogenen Herren Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, wie auch Herren Amts- Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmer, zu pflichtschuldigster Beobachtung, bekannt zu machen, daß

Land-Steuer: 1.) die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in
Pfenninge. jedem deterselben zur Hälfte erhobenen mit dem Nahmen der

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfenninge, von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfenningen, so wohl im Monate März, als im Monate August, bewilligtermäßen eingebracht, jedoch, nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus den darinnen bemerkten Ursachen, mit zu den Pfenning-Steuern geschlagen, und mit selbigen in eine Rechnung gebracht werden sollen;

Frank-Steuer: 2.) Bleiben die von Höchst-Herrn getreuen Landschaft bewilligten
er-Abgaben. und zum Theil erhöhteten verschiedentlichen

Frank-Steuern,

wie bißanhero in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen; es ist daher

von inländi-
schen Biere,

a.) von jedem Faße inländischen Braun Biere,
Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem Faße inländischen Weiß Biere,
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession brauenden leichten oder so genannten Halb-Biere das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten. Dahingegen es in Ansehung des

ausländischen Biere,

bey der zeitherigen Verfassung und Obseruanz, nach welcher

von ausländi-
schen Biere,

c.) Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem
Faße Braumen, und

d.)

a.) **Zwey Thaler und Zwölff Groschen** von jedem
Faße Weißen dergleichen **Bieres,**

abzutragen sind, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

e.) die vor dem und Inhalts des Generalis vom 27. Novembr. 1728.
vorge schriebene

Ordinaire Wein : Steuer,

ordinaire
Wein Steuer,
er,

nicht minder

f.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Land-
tagen continuirte

Neue Wein : Anlage,

Neue Weins
Anlage,

von den ausländischen Weinen, nach Vorchrift der diersehalb eman-
nirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch, in Ansehung der dar-
über zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das
Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe vom

ausländischen Brandtweine,

Brandtweins
Steuer,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumirt wird, ist zu be-
achten, daß

g.) **Zwey Thaler, Zwölff Groschen** von jedem
Eymer einfachen ordinairn Brandtweins, und

h.) **Vier Thaler** vom **Eymer** abgezogenen,
ingeleichen von den **Liqueurs,**

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach
solcher Proportion, erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franck-
Steuer-Rechnung mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der
Neuen Wein : Anlage, recapitulirt werde.

Zu Einbring- und Berechnung der vorhingedachten Land-Steuer-Pfennige sind die Termine

Lactare und Bartholomaci,

vorläufig festgesetzt; Dahingegen zu Berechnung der verschiedentlichen Franck-Steuer-Abgaben, in den ebenfalls genählich bekannten Fristen, wie

De

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1781.
„ „ „ Crucis „ „	August.	
„ „ „ Luciae „ „	Novbr.	

hiemit anberaumer haben wollen.

Es sind daher bey Vermendung der auf unterlassene Einrechnung geschehen und ohne Nachfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, die erhobenen Gelder samt unverwehlichen Belegen, mit zugehörigen doppelten Registern, so

zur Frist Quasimodogeniti mit den	28. Febr.	} 1781.
„ Crucis „	31. Julii.	
„ Luciae „	30. Octobr.	

Abkassirer bey jeder Franck-Steuer-Einnahme im ganzen Creyße abzuschließen bleiben, an uns abzuliefern, und in Franck-Steuer einige Besize, welche bey diesen Abgaben ehnein der Verfassung ganz entgegen, bey Vermendung eigenen Erbes, nicht zu gestatten.

Da auch bisanhero, wenn in denen für eingebracht werdende fremde Weine und andere ausländische Getränke zu erklegenden Steuer-Abgaben, Unrichtigkeiten und Unterschleife entdeckt worden, zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur die Empfänger dergleichen Weine und Getränke, zu Abrechnung der, durch unterlassene Versteuerung derselben, verwürkten Strafe, den Vorwand gebraucht, daß sie nicht gewußt, ob? und was sie dafür an

Steuer

Steuern, abzuführen, und an wen sie solche abzugeben hätten? sondern bes
sonders auch auf dem Lande, die zur Receptur der Franck. Steuern, inglei
chen zur Aufsicht dabey angestellten Personen selbst, die für Weine und Ge
tränke obiger Art zu erhebende Steuer. Abgaben, aus Unwissenheit, und weil
sie deshalb von den Behörden mit hinlänglicher Instruction nicht versehen wor
den gänzlich außer Acht gelassen haben:

Da ferner seither für das Landesherrliche Franck. Steuer. Interesse auch
dadurch verschiedene Inconvenienzien erwachen, das in accisbaren Städten
(außer Dresden und Leipzig, allwo eigene Visirer vorhanden) die Beurthei
lung der Quantitater und Qualitater derer ankommenden Fremdden Weine, und
ausländischen Getränke, blos denen Accis Visitatoribus, ohne Zuziehung der
Franck. Steuer. Aufsehene, überlassen gewesen: So haben **Ihro Ehr.
Fürstl. Durchlaucht** nöthig gefunden, zu Abstellung dieser Höchst.
Ihro Steuer. Interesse äußerst nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen
folgendes gemeinß anzuordnen.

I.)

Sind

auf dem Lande

zusörderst,

a a.) die Franck. Steuer. Aufsehene oder an Orten, wo deroleichen, wegen daseßst nicht exerciret werdenden Brauens, nicht vorhanden, die Dorf.
Rüchtere oder andere hierzu qualifizierte Gerichts. Personen, mit Verweisung
auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichts. Obristen
ten und Amts. Steuer. Einnehmer, das sie unter andern auch auf die Ein
sührung allen und jeden ausländischen Geträncks, es habe solches Nahmen,
auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichts. Obristen
sames Ange haben, und für richtige Abentrichtung der davon zu praectiren
den Landesherrlichen Abgaben Sorge tragen sollen, gebührend anzuweisen.

Die von den
Wöbl: Ger
richts. Obriz
kriten und
Heren Amtes
Steuer. Ein
nehmeren, des
neu Franck.
Steuer. Auf
sehene, Dorfs
Rüchtereen o
der sößigen
Gerichts.
Personen zu
ertheilende
Instruction.

Demnach haben

bb.) dergleichen zur Aufsicht angestellte Personen, vornemlich bey Ein
langung ausländischen Weins, welcher wie alles übrige ausländisches Geträn
cke nicht anders als in ihrer Gegenwart abgeladen werden darf, nach Vor
schuß des Wein. Anlage Ausschreibens d. d. den 7. Septembr, 1742. S. 2.

Obliegenheit
derer zur Auf
sicht angestell
ten Personen.

die Grenz-Zoll-Zettel sich produciren zu lassen, gegen diese die Anzahl der Eimer oder Gefäße genau zu examiniren, hiernach Wein-Steuer und nach Befinden, Wein-Anlage entrichten zu lassen und zu sorgen, daß gedachte Zettel in Abschrift der Rechnung beygefüget werden.

In Fällen wo,

Genane Beobachtung des höchsten Generalis vom 12. Mart. 1774. so dem Ereyß-Patente aufs 1779 te Jahr sub C. beygedenket ist. cc.) daß von dem eingelegt werdenden Weine, die Wein-Anlage bereits an der Grenze abentrichtet worden (wie solches, inwieweit derer ohne Fracht-Briefe, und auf Rechnung derer Wein-Fuhrleute eingebracht werdenden fremden Weine, vorallegirtes Wein-Anlage-Ausschreiben ausdrücklich verlangt) versichert wird; da ist darauf zu sehen, daß solches Vorgeben durch Production der darüber ausgestellten Wein-Anlage-Pasir-Zettel sofort documentiret werde. Und wenn nachher die auf solchanden Zetteln verzeichnete Quantitater Wein ganz oder zum Theil an einem Orte verbleibet; so sind, nach erfolgter Berichtigung der daron zu praeflirenden Wein-Steuer-Abgaben, dergleichen Zettel, erstern Falls, originaliter, letztern Falls aber abschriftlich denen Rechnungen beyzufügen, in beyderley Fällen aber die Wein-Quanta auf denen respective Original- und abschriftlichen Zetteln, mit Bemerkung der Nahmen derer Empfängere, auch des Tages und Jahres, nach Maassgabe des Generalis vom 12. Mart. 1774. und bey Vermeidung der in solchem denen Contravenienten angedroheten Bestrafung, abzuschreiben.

Was künftig

Wegen des Wein-Einfuhrs soll sorgfältig nachgesehen werden.

d.) für ausländischen Wein-Efzig bey dem Einführen in die Chur-Sächs. Lande an- und ausgegeben wird, soll sührhin anderergestalt nicht, als Wein-Efzig in der zehtherigen Maasse behandelt werden, als wenn zubedenkt, daß das Vorgeben in der Wahrheit begründet sey, durch Eröffnung des Gefäßes und Aushebung einer Probe daraus constatiret worden ist.

Wie denn auch endlich

Von Verrechnung der erhobenen Abgaben von eingelegtem Weine, sind jeden Empfängers Quanta genau anzudecken.

cc.) bey Einlegung inländischen Weins, die deffalschen Quanta eines jeden Empfängers in denen Rechnungen genau auszudrücken, und diesen die über dergleichen Weine anzustellen gewöhnlichen Zettel jedesmal beyzufügen sind.

II.)

In accisbaren Städten,

mit alleiniger Ausnahme derer Städte Dresden und Leipzig, allwo vorerwehnt

444
219

nächstemofen diesfalls eine besondere Einrichtung, wobey es auch noch
ferner bewendet, anzutreffen ist, sind

1.) die Francksteuer, Aufsehere, durch die Francksteuer, Einnehmer
gehührend anzuweisen, daß sie bey dem Abladen derer angekommenen fremb-
den Weine und anderer der Accis-Visirung unterworfenen Getränke, jedes
mal gegenwärtig seyn, auf die Visirung genau Acht haben, den besuandenen
Gehalt benebst der Sorte solcher Weine und Getränke behörig notiren und
dem Francksteuer, Einnehmer davon sofort richtige Anzeige zu thun schul-
dig seyn sollen.

Die vonden
Herren
Stadts Steuer-
er, Einnehmer
ren denen
Herren
Francksteuer
er Aufseheren
zu ertheilende
Instruction,
und diesfalls
ge Obliegen-
heit der Her-
ren Franck-
steuer, Auf-
sehere.

Wogegen

2.) die Francksteuer, Einnehmere, damit dieser denen Aufsehern
einführenden Incumbenz pflichtschuldigste Ehre geleistet werde, genaue Ob-
sicht zu führen, denen Wein, Emvöfänger die Gräng, Zoll, Zeddel abzufor-
dern, diese abschreiblich zu den Rechnungen zu bringen, und wenn sich bey
der Visirung eine Differenz im Waake fände, solches auf demselben deutlich an-
zumerken, mit Vernehmung der Weine auf die sub I. lit. cc. supra beschre-
bene Art, so wie überhaupt in Ansehung des ausländischen und Estifischen
Getränktes, nach Vorschrift der deshalb vorhandenen Ausschreiben und Gene-
ralien zu verfahren, nicht minder dasjenige was vorher sub I. lit. dd. & ec.
wegen des ausländischen Wein, Epigs und inländischen Weines disponirt wor-
den, desgleichen auch die fernere Beybringung der erforderlichen General-Ac-
cis-Attestate zu den Rechnungen jeder Zeit, in Obacht zu nehmen, und sich
hierunter osenthalben ihrer aufhabenden und ihnen bey gegenwärtiger Ge-
senheit, annoch besonders erinnertlich zu machenden Pflicht gemäs zu zeigen
haben.

Obliegenheit
der Herren
Francksteuer-
er, Einnehme-
re.

Wenn

3.) in Städten sowohl als auf dem Lande von den eingehenden
fremden Weinen ein Theil für andere Orte bestimmt ist, und eintheilen an
dem Orte, wo er zuerst abgeladen worden, nur in depositum gegeben wird;
so verbleibet es auf solchen Fall bey dem, was dieseshalb bereits in mehr an-
gezogenem Generali vom 12. Martii 1774. und sonst gemeinhelt angeordnet wor-
den ist, dergestalt, daß für den zu fernere Disposition niedergelegten Wein,
Weinsteuer und nach Befinden Wein, Anlage zu ersardern und zu berech-
nen, bey weiter Beysendung dergleichen Weins aber, die richtig beschene
respective Besteuerung und Veranlagung desselben durch gewöhnliche Passir-
Zeddel zu attestiren ist.

Fernere Ob-
liegenheit ders-
selben.

Eämtliche
Gerichts-
beiraths-
besenen jeden
Orts zu be-
nachrichtigen,
ohne Verzug
des Herrn
er-Aufsichters,
fremde We-
ne oder aus-
ländische Ge-
träncke nicht
abladen zu las-
sen, und jene
für die auf den
Contraven-
tions-Fall ge-
setzte Strafe
von 5 Schr.
zu verwar-
nen.

Verzeichniß
der Tranc-
Steuer,
Wein-Steu-
er und Wein-
Anlage Abga-
ben.

Reglement
der Tranc-
Steuer Auf-
sichters Gebüh-
ren.

Die

4.) obgedachtermaßen von Ihro Chur- Fürstl. Durchlaucht
getroffene Anordnung, daß sich fürhin niemand unterfangen solle, die an ihn
kommenden fremdden Weine oder andere ausländische Getränke, ohne Bey-
sehn des dazu gesetzten Tranc-Steuer-Aufsichters abladen zu lassen, ist, damit
sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen Einwohnern in
Städten sowohl, als auf dem Lande, respective durch die Stadt, Rathe,
Gerichts-Obriigkeiten und Gerichte jeden Orts bekannt zu machen, und denen
selben anbey zu intimiren, daß jeder entdeckter Contraventions-Fall mit Fünf
Thalern, = = ohnnachbleiblich bestrafet, und der Dritte Theil sotha-
ner Strafe dem Angeber oder auch dem Aufseher, wenn dieser das Ungebü-
ris zuerst anzeigt, verabfolget werden solle.

Damit auch

5.) besonders die Tranc-Steuer, Einnehmer und Aufsehere auf dem
Lande, beßer als seither, unterrichtet seyn mögen, wie viel an Steuern für
jede Sorte Wein, der desfallsigen Landes-Verwilligung gemäs, abzuführen ist;
so haben wir, gnädigst anbefehlnermaßen, in der Anfüge sub \odot . nicht
nur die für jegliche Art Wein bestimmte Steuer und Wein-Anlage, sondern
auch die vom Brandweine, ingleichen Eißfischen und sonstigem Biere zu
entrichtende Tranc-Steuer, Abgaben specificis ausgeworfen.

Und gleichwie

6.) denen Einnehmern bey Christ- und Antkältsigen Ortschaften, die
denen-selben im Wein-Anlage-Ausschreiben de anno 1742. für die Recep-
tur der neuen Wein-Anlage ausgesetzten Sechs Pfennige pro Eymmer noch
fernerhin passiren; also sollen fürhin denen Tranc-Steuer-Aufsichern, sowohl
in Städten, (exclusive Dresden und Leipzig) als auf dem Lande, in Con-
formitæet der beim Thüringischen und Erzhübischen Grosse racione derer
Tranc-Steuer-Aufsichere auf dem Lande bereits seit anno 1740. getroffenen
Einrichtung,

Für jedes Faß ausländischen Bieres, Sechs Pfennige,

Für jeden Eymmer ausländischen Weins, der mit der ordinairen
Wein-Steuer vergeben wird, Drey Pfennige, und

Für jeden Eymmer ausländischen Brandweins ebenermaßen Drey
Pfennige,

zur Ergöblichkeit gereicht werden.

Hebr.

Uebrigens und

7.) um Gewißheit zu erlangen, daß diesem allen was **Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht** vorsehendermaassen inruiro der eingehenden fremd, den Weine und anderer ausländischen Getränke anzuordnen der Nothdurft befunden; fürsohin ununterbrochen nachgegangen werde; so sollen die Gerichts-Obbrigkeiten, ingleichen die **Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer** gehalten seyn, in ihren zu übergeben habenden **Trancß-Steuer-Registern** und **Nachrechnungen** jeder Feist, beym Ende gedachter **Registrier** und **Nachrechnungen**, aufhabenden **Plätzchen** gemäs, zu attestiren, daß von ihnen, die bey der **Receptur** der **Trancßsteuern** concurrirrenden **Personen**, ingleichen die **Trancß-Steuer-Auffsehere**, oder in deren **Ermangelung**, eine der **Gerichts-Verbunden** derer respective **Dorfschaften**, in der anbefohlenen **Maasse** angewiesen und **instruirt** worden sind.

Besondere Obhegenheit der löbl. Gerichts-Obbrigkeiten, wie auch Herren **Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer** re den **Verzierung** der **Trancß-Steuer-Registrier** und **Nachrechnungen** jeder Feist.

Wir haben wohlbedächty die **Landesherrliche** im **Höchsten sub A.** angedruckten **Ausschreiben** enthaltene **Anordnung** wörtllich diesem unserm **Patente** einverleibet, weil wir wahrgenommen haben, daß, wenn man **Auffsehere** oder **Einnehmer**, besonders auf dem **Lande**, zu **Befolgung** einer oder der andern **Vorschrift an** und sie **dieserhalb** auf eine **angezogene** **Verurtheilung** hat, zum **Öfftern** der **Einwand** gemacht worden: man habe die **Verurtheilung**, (da doch solche die **Hauptsache** ausmachen) nicht so **genau** durchlesen.

Wie nun **künftliche löbl. Gerichts-Obbrigkeiten** allem demjenigen was **sub I. lit. aa.)** und **sub II. Sphis 4. & 7.** angeordnet worden ist, **Pflichtschuldigst** nachzugehen, ohnehin **eingedenk** seyn, auch die **Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer**, unter **ausdrücklicher** **Verweisung** auf ihre **bereits** **aufhabende** **Pflicht**, zu **pünktlicher** **Befolgung** der **Höchsten** **Vorschriften** resp. **sub I. lit. aa.) cc.) ee.)** und **sub II. Sphis 1. 2. 3. 5. 6. und 7. anacienten** seyn worden; also **bleiben** die **Herren Trancß-Steuer-Auffsehere** in den **Städten**, so wie **dergleichen** **Auffsehere**, **Dorf-Nichtere** oder **sonstige** **bestellte** **Gerichts-Personen** auf dem **Lande**, die ihnen **sub I. lit. bb.) cc.) dd.)** und **sub II. Sphis 1. und 5.** vorgeschriebene **Punkte**, **theils** **aufs** **genaueste** zu **befolgen** **schuldig** und **gehalten**, **theils** **werden** sie **den** **sub II. Spho 4.** **geordneten** **Straf-Antheil** **Genuß**, so wie die **sub II. Spho 6.** **geordneten** **Auffseher-Gebühren**, durch **zu** **verdoppelnde** **Aufsicht** zu **verdienen** **beeyfert** seyn.

Auch wollen **Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht**, nach **mehreern** **Inhalte** des **sub B.** angedruckten **Ausschreibens**

C

3.) an



Pfennig und
Quatember
Steuer-Abga-
be.

3) an Pfennig und Quatember - Steuern

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die unter dem Nahmen der Land-Steuer, zeither erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

49. Quatember,

auf dem Lande,

hiernechst

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$. Quatember,

in den Städten,

wo die General- Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, für selbige, die Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern, nach jährlichen 36 $\frac{1}{2}$. Pfennigen und 23 $\frac{1}{2}$. Quatembem, monatlich in folle überträgt, dagegen von den Städten, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige, und Drey Quatember, die Wahl- Groschen- Abgabe, wie weiter unten besonders bemerkt werden wird, zu entrichten ist, längstens binnen vierzehn Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm

Cress- Patente aus 1776ste Jahr sub C. beygedruckten Pfennig und Quatember- Steuer- Verzeichnisse, als wohin wir uns dießfalls beziehen, bestimmten Fristen, richtig eingebracht, und in den, denen Münz- Edicten und Valuations- Tabellen gemäß, courfierenden Münz- Sorten, an uns behörig abgeliefert wissen, maßen wir, nach Verfluß der gesetzten Fristen, mit nachgelassenen Zwangs- Mitteln, weshalb wir die Generalia vom 9. Novembris 1772. und 7. May 1773. so unserm Cress- Patenten auf die Jahre 1773.

Versoll: Zeit
der Pfennig-
und Quatember-
Steueren.

und 1774. sub D. & E. angedruckt sind, in Erinnerung bringen, gegen die zur Ungebühr saumfertigen Contribuenten, zu Vermeidung selbstiger Vertretung, zu verfahren, auch von demjenigen Gerichts- Obrigkeitten und Steuer- Einnehmern, welche beym Ablauf des künftigen Jahres, die in duplo erforderlichen Einrechnungs- Register und Rechnungen, zu gehöriger Zeit, und längstens

den

den 17ten Januarii 1782.

an uns nicht werden eingereicht haben, die geordnete Strafe von Zwangig Thalern, = = sonder Rückfrage einzubringen, gemeinlich befehliger sind.

Nicht minder sollen.

4.) die auf Sechs Jahre prorogiren

Imposten von Stempel = Pappier und Spiel = Charten,

in der Maasse, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in den Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abgetragen und berechnet werden; wobey auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremdden oder inländischen Spiel-Charte,

die Vierfache Strafe an Zwangig Thalern, = =

festgesetzt bleibt, und solche von den Contravenienten, ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Und können wir nicht Umgang nehmen, sämtliche Herren Stände von Ritterchaft und Städten, sowohl die Herren Beamten, an ununterbrochener Befolgung des gnädigsten Beschlus vom 13. Janui 1765. so unserm auß 1766ten Jahr erlassenen Creys = Patente sub C. beggedruckt und des Inhalts ist: daß bey jeder, mit denen, zu Annehmung der respective Befehle und Schriften bestellen, und auf die, des Stempel-Pappiers halber, ergangene Ausschreiben und Mandate mitverspflichteten Personen, vorgehenden Veränderung, die Verspflichtungs-Registraturen, im nächstdarauf folgenden Termine, verrechnet; dahingegen die Vacat-Scheine, wegen in Imposten nicht vorgekommener Straf-Fälle, in jedem Termine schlechterdings (und zwar längstens bey Ueberfendung der Trancé-Steuer-Registrier, nicht aber allereist bey Uebermachung der Personen-Steuer-Registrier, wosien die Impost-Rechnungen in den Leiziger Oster- und Michaspis-Märkten von uns zu übergeben sind) anhero eingereicht werden müssen; auch daß entweder in den Impost-Einreichungs-Registrier oder im Vacat-Scheine mitdemercket werden muß, in welchem Termine die Verspflichtungs-Registratur verrechnet worden ist, anderweit wohlmeinend zu erinnern.

Strafe, wegen nicht zu gebräuchlicher Zeit, in duplo übergebener Vacat- und Quartaler-Steuer-Einreichungs-Registrier und Rechnungen.

Imposten von Stempel Pappier und Spiel-Charten,

Vierfache Strafe wegen gebrauchter ungestempelter fremdder oder inländischer Spiel-Charten.

Nothwendig seit der zu verrechenden Verspflichtungs-Registraturen auch bezugnehmenden den Vacat-Scheine.



Personen-
Steuer Ab-
gabe.

5.) Wegen der

Personen - Steuer

soll es allenthalben bey demjenigen, was in Ansehung solcher Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwan nachhero durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist, bewenden.

Die Berech-
nung der Her-
ren Gerichts-
Directorum
Personen
Steuer Con-
tingente an
Dere ihrer Ver-
staltung.

Das

a.) die Herren Gerichts, Directores oder Iustitarii, ihr dießfälliges Personen - Steuer - Contingent, nach Vorschrift des unserm Creyf. Patente außs 1775ste Jahr sub D. beygefügten Moniti generalis, nicht am Orte ihres Aufenthaltes, sondern bey dem Orte der Gerichts - Bestallung, mit in Verrechnung zu bringen; und

Formulare zu
den Person-
Steuer Rech-
nungen in
Aemtern und
Städten.

b.) sämtliche Herren Personen - Steuer - Einnemere in Aemtern und Städten, bey Fertigung der dießfälligen Rechnungen, auf die nurgedachtem Creyf. Patente sub E. und F. beygedruckten Formulare, jedoch mit Beglaskung der die Personen - Steuer - Erhöhung betreffenden Columne, Rücksicht zu nehmen; endlich

Beobachtung
des Generals
vom 24. Jan-
nuar: 1775.
die ungesam-
te Beantwort-
ung der Ver-
sonen; und
sonstiger
Steuer-
Rechnungs-
Defecte.

c.) die Wohl. Gerichts, Obrigkeiten und Herren Steuer - Einnemere die, nach dem, unserm Creyf. Patente außs 1776ste Jahr sub D. angedruckten Höchstn Generali vom 24. Januarii 1775. erforderliche gesamte Beantwortung der Personen, sowohl anderer Steuer - Rechnungs - Defecte, zu bewürcken haben; wird hierdurch in frisches Andenken gebracht.

6.) In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey den accisbaren Städten, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember verbleibenden

Mahl - Groschen

Mahl - Gro-
schen Abgabe
in den accis-
baren Städ-
ten.
Einbringung
der Steuer-
Reste von re-
rigen Bewilli-
gungen.

soll es, bey demjenigen, was deßfalls in dem Mahl - Groschen - Ausschreiben d. d. den 10. Decembris 1766. auch sonst anbefohlen worden ist, sein Bewenden haben.

7.) Die mögliche Einbringung der von abgelassenen Bewilligungen verbleibenden Steuer - Reste, in so weit selbige ganz oder zum Theil exigibel sind,

sind, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hiedurch der Abtrag der vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern nicht gehemmet werde, werden die Ebt. Gerichts, Obrigkeiten und Herren Steuer-Einnehmere, nach Anleitung unserer diesferhalb im Creysß-Patente aufs 1778ste Jahr gemachten Bemerkungen sich, eben so gewiß empfohlen seyn lassen, als wir erwarten, daß die erhobenen Schock- und Quatember-Steuer-Mess-Gelder, unaufhällich werden an uns abgeliefert werden; dahingegen die in duplo zu fertigenden

Nest = Rechnungen,

in welchen jede Art der Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme sowohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns auf

den 29sten Junii. 1781.

den Vermendung Zwanzig Thaler, = = Strafe einzureichen, auch solchane Rechnungen, wenn datinnen baare Abfertigung erfolgt, besondere Specificationes, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contribuenten, auch auf was vor Neste, nemlich in welche Bewilligung Steuer-Mess-sätze einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit beizufügen bleiben.

Estrafe, wegen nicht zu beeunter Zeit als beregebenen Schock- und Quatember Steuer-Mess-Rechnungen.

Uebrigens sind wir der Bekandmachung gegenwärtigen Patents an die jeden Orts einmiesigen Contribuenten, so wohl derselben richtiger Praesentation halber, sämtlicher Herren Stände, Ebt. Gerichts, Obrigkeiten, Herren Steuer-Revisorum, und Einnehmere Unterschiffen behörigen Orts gewärtig, und Denenelben, für unsere Personen, zu allen gefälligen Diensten und Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensals den 18. Decembris 1780.

**Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen re.
verordnete Einnehmere der Land-Brand-
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen
Creysße.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛc.
Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Ster und liebe getreue. Nachdem die Nothdurft erfordert,
daß für das herannahende 1781ste Jahr die Land-Tranck und
andere Steuern, nach der bey letztem allgemeinen Landtage zu Verzinsung
und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, insgleichen zu
Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl
zu Bestreitung anderer unumgänglich nöthiger Bedürfnisse und sonstiger
von Er. getreuen Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst beschehen
und von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 25. Februarii
1776. gnädigst acceptirten Haupt-Verwilligung, gewöhnlichermaassen aus-
geschrieben, auch zugleich behufliche Vorkehrungen getroffen werden, damit
die Einbringung und Verwendung ersagter Steuern, der Verwilligung
und dem Abschiede gemäs erfolgen möge;

So nehmen Wir keinen Anstand, dieserhalb gegenwärtige Anord-
nung ergehen zu lassen, und dabey nachstehendes zu pflichtschuldigster Be-
obachtung anzubefehlen.

Es

477

Es sind nemlich die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen mit dem Namen der

Land : Steuer

belegten Sechszehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke terminlich an Acht Pfenningen, sowohl im Monat Martii als im Monat Augusti bewilligtermäßen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschenehen Anordnung, aus denen darinnen bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zuschlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Demnächst sind die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhoheten verschiedentlich

Brand : Steuern,

wie hiß außers in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen, und ist

- a.) von jedem Faße inländischen Braun Bieres,
Ein Thaler und Acht Groschen,
- b.) von jedem Faße inländischen Weiß Bieres,
Ein Thaler und Zwölff Groschen,

desgleichen von denen auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimten Satze zu entrichten.

Dahingegen es in Ansehung des

ausländischen Bieres,

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem
Faße Braumen, und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen von jedem
Faße Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

c.) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris
1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein = Steuer,

nicht minder

d.) die beyrn Landtage 1742. zuerst erhöhrte und bey nachherigen
Landtagen continuirte

Neue Wein = Anlage,

von denen ausländischen Weinen nach Vorschrift derer dieseshalb
emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung
derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie
es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. befohlet.

In Betreff der Abgabe

e.) vom ausländischen Brandteweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu
beobachten, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem
Cymer einfachen ordinären Brandteweins, und

Dier

Bier Thaler vom Eymer abgezogenen,
 ingleichen von denen Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben und das, so davon eingegangen, in die Tranch-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret werde.

Da auch bis anhero, wenn in denen für eingebracht werdende fremde Weine und andere ausländische Getränke zurlegenden Steuer-Abgaben, Unrichtigkeiten und Unterschleife entdeckt worden, zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur die Empfänger dergleichen Weine und Getränke zu Abschmung der, durch unterlassene Versteuerung derselben, verurtheilten Strafe, den Vorwand gebraucht, daß sie nicht gewußt, ob und was sie dafür an Steuern abzuführen, und an wen sie solche abzugeben hätten? sondern auch besonders auf dem Lande, die zur Receptur derer Tranchsteuern, ingleichen zur Aufsicht dabey angestellte Personen selbst, die für Weine und Getränke obiger Art zurechende Steuer-Abgaben, aus Unwissenheit, und weil sie deshalb von denen Behörden mit hinlänglicher Instruction nicht versehen worden, gänzlich außer Obacht gelassen haben:

Da ferner stücker für Unser Tranch-Steuer Interesse auch dadurch verschiedene Inconvenienzen erwachsen, daß in accisbaren Städten, (außer Dresden und Leipzig, allwo eigene Visirer vorhanden) die Beurtheilung der Quantität und Qualität derer ankommenden fremden Weine und ausländischen Getränke, bloß denen Accis-Visitatoribus, ohne Zuziehung derer Tranchsteuer Aufsehere, überlassen gewesen:

So finden Wir nöthig, zu Abstellung dieser Unserm Steuer Interesse äußerst nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen folgendes gemeinest anzuzunordnen.

I.)

Sind

auf dem Lande

zuförderst

€

aa.) die

aa.) die Franckfurter Auffsehre, oder an Orten wo dergleichen wegen dafelbst nicht exerciret werdenden Brauens, nicht vorhanden; die Dorf Richter oder andere hierzu qualifizierte Gerichts-Personen mit Verweisung auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichts-Orbungen und Amts-Steuer-Einnahmere, daß sie unter andern auch auf die Einfuhrung alles und jedes ausländischen Getränkes es habe solches Namen wie es wolle, ingleichen des Stifftischen Braun- und Weiß-Bieres, ein wachsames Auge haben, und für richtige Abentrichtung derer dafür zu praectirenden Landesherrlichen Abgaben Sorge tragen sollen, gebührend anzuweisen.

Demnächst haben

bb.) dergleichen zur Aufsicht angestellte Personen vornehmlich bey Einlangung ausländischen Weins, welcher wie alles übrige ausländische Getränke nicht anders als in ihrer Gegenwart abgeladen werden darf, nach Vorschrift des Wein-Anlage-Ausschreibens de dato den 7. Septembri 1742. §. 2. die Grenz-Zoll-Zettel sich produciren zu lassen, gegen diese die Anzahl derer Eymen oder Gefäße genau zu examiniren, hiernach Wein-Steuer und nach Befinden, Wein-Anlage entrichten zulassen und zu sorgen, daß gedachte Zettel in Abschrift der Rechnung beigesüget werden.

In Fällen wo

cc.) daß von dem eingelegt werdenden Weine, die Wein-Anlage bereits an der Grenze abentrichtet worden, (wie solches, intuitu derer ohne Frachtbriefe, und auf Rechnung derer Wein-Fuhrleute eingebracht werdenden fremden Weine! vorallegirtes Wein-Anlage-Ausschreiben, ausdrücklich verlangt) versichert wird: Da ist darauf zu sehen, daß solches Vorgeben durch Production derer darüber angestellten Wein-Anlage-Passir-Zettel so fort documentiret werde. Und wann nachher die auf sothanen Zetteln verzeichnete Quantitet Wein ganz oder zum Theil an einem Orte verbleibet; So sind, nach erfolgter Berichtigung der davon zu praectirenden Wein-Steuer-Abgaben, dergleichen Zettel erstern Falls originaliter, letztern Falls aber, abschriftlich denen Rechnungen beizufügen, bey beyderley Fällen aber die Wein-Quantia auf denen respective Original und abschriftlichen Zetteln, mit Bemerkung der Namen derer Empfänger,

ger, auch des Tages und Jahres, nach Maasgabe des Generalis vom 12. Martii 1774. und bey Vermeidung der in solchem, denen Contravenienten angedroheten Bestrafung, abzuschreiben.

Was künftig

dd.) für ausländischen Wein-Esig bey dem Einführen in unsere Lande an- und ausgegeben wird, soll süßwein andersgehalt nicht als Wein-Esig in der zeitberigen Maasse behandelt werden, als wenn zuferderst, daß das Vorgeben in der Wahrheit gearündet sey, durch Eröffnung des Gefäßes und Aushebung einer Probe daraus constatiret worden ist.

Wie denn auch endlich

ee.) bey Einlegung inländischen Weins, die desfallsigen Quanta eines jeden Empfängers in denen Rechnungen genau auszudrücken, und diesen die über dergleichen Wein auszustellen gewöhnlichen Betitel, jedesmal beyzufügen sind.

II.)

in accisbaren Städten,

mit alleiniger Ausnahme derer Städte Dresden und Leipzig, allwo vor, erwähntermaassen desfalls eine besondere Einrichtung, wobey es auch noch ferner bewendet, anzutreffen ist, sind

1.) die Tranchsteuer-Ausschere, durch die Tranch-Steuer-Einnehmer gebührend anzuweisen, daß sie beym Abladen derer angekommenen fremden-Weine und anderer der Accis-Visirung unterworfenen Getränke, jedesmal gegenwärtig seyn, auf die Visirung genau Acht haben, den besundenen Gehalt benebst der Sorte solcher Weine oder Getränke behörig notiren, und den Tranch-Steuer-Einnehmer davon sofort richtige Anzeige zu thun schuldig seyn sollen.

Wogegen

2.) die Tranch-Steuer-Einnehmer, damit dieser denen Ausschere
C 2 heren

heren einzuschärfenden Incumbenz pflichtschuldigste Euläge geleistet werde, genaue Obficht zu führen, denen Wein-Empfängern die Gräng, Zoll-Zettel abzufordern, diese abfchriftlich zu denen Rechnungen zu bringen, und wenn sich bey der Vifirung eine Differenz im Waage fände, folches auf denenselben deutlich anzumerken, mit Vernehmung derer Weine auf die sub I. lit: cc. supra beschriebene Art so wie überhaupt in Aufsehung des ausländischen und Stiftischen Getränktes, nach Vorschrift derer des halb vorhandenen Ausschreiben und Generalien zuverfahren, nicht minder dasjenige, was vorher sub I. lit: dd. & ee. wegen des ausländischen Wein-Eßigs und inländischen Weines disponiret worden, desgleichen auch die fernere Beybringung der erforderlichen General-Accis Attestate zu denen Rechnungen ieder Frist, in Obacht zunehmen, und sich hierunter allenthalben ihrer aufhabenden und ihnen bey gegenwärtiger Gelegenheit annoch besonders erinnerlich zumachenden Pflicht gemäs zuverzeigen haben.

Wann

3.) in Städten sowohl, als auf dem Lande, von denen eingehenden fremden Weinen ein Theil für andere Orte bestimmt ist, und eints weilen an dem Orte, wo er zuerst abgeladen worden, nur in depositum gegeben wird; So verbleibet es auf solchen Fall bey dem, was dieserhalb bereits in mehr angezogenem General vom 12. Martii 1774. und sonst gemeinst angeordnet worden ist, dergestalt, daß für den zu fernerer Disposition niedergelegten Wein, Wein-Steuer und nach Befinden Wein-Anlage zuerfordern und zu berechnen, bey weiterer Versendung dergleichen Weins aber, die richtig beschene respective Versteuerung und Veranlagung desselben durch gewöhnliche Passir-Zettel zu attestiren ist.

4.) Die obgedachtermaassen von Uns getroffene Anordnung, daß sich süßrohin niemand unterfangen solle, die an ihn kommenden fremden Weine oder andere ausländische Getränke, ohne Weyßn des dazu gesetzten Trank-Steuer-Ausschers abladen zu lassen, ist, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen Einwohnern in Städten sowohl als auf dem Lande, respective durch die Stadt Rätße, Gerichts-Obriegkeiten und Gerichte ieder Orts bekannt zumachen, und denenselben dabey zu intimiren, daß ieder entdeckter Contraventions-Fall, mit Fünff Thalern ohnmachbleich bestrafet, und der Dritte Theil, solcher Strafe dem Angeber oder auch dem Ausschere, wenn dieser das Angehörniß zu erst anzeigen, verabsolget werden solle.

Damie

5.) besonders die Tranck-Steuer-Einnehmer und Aufseher auf dem Lande besser als seither, unterrichtet seyn mögen, wie viel an Steuern für jede Sorte Wein, der desfalligen Landes-Bewilligung gemäß, abzuführen ist;

So habet ihr, die für jegliche Art Wein bestimmte Steuer- und Wein-Anlage, in dem, wegen gegenwärtigen Steuer-Ausschreibens aufs Jahr 1781. zuerlassenden Patente, zu jedermanns Nachachtung specific auszuwerfen

Und gleichwie

6.) denen Einnehmern bey Schrift- und amtsfähigen Ortschaften, die denselben im Wein-Anlage Ausschreiben de anno 1742. für die Receptur der neuen Wein-Anlage ausgesetzten Sechs Pfennige pro Eymer, noch fernerhin paffiren;

Also sollen sürohin denen Tranck-Steuer-Aufsehern, sowohl in Städten, (exclusive Dresden und Leipzig) als auf dem Lande, in Conformitaet der beyrn Thüringischen- und Erzgebürgischen Creyße, ratione deter Trancksteuer Aufsehere auf dem Lande bereits seit anno 1740. getroffenen Einrichtung,

für jedes Maß ausländischen Vieres Sechs Pfennige,

für jeden Eymer ausländischen Weines, der mit der ordinairn Wein-Steuer vergeben wird, Drey Pfennige, und

für iden Eymer ausländischen Brandtweins ebenermaßen Drey Pfennige,

Kraft dieses, zur Ergblichkeit gereicht werden.

Uebrigens, und

7.) um Gewißheit zu erlangen, daß diesem allen, was Wir vorstehendermaßen intwiltu derer eingehenden fremden Weine und anderer ausländischen Geträncke anzuordnen der Nothdurft befunden, sürohin ununterbrochen nachgegangen werde; So sollen die Gerichts-Ortlichkeiten, insle-

1023

hen die Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer gehalten seyn, in ihren zu übergebenden Tranc-Steuer-Registern jeder Frist, bey dem Ende gedachter Register aufhabenden Pflichten gemäß, zu attestiren, daß von ihnen, die bey der Receptur derer Trancsteuern concurrirenden Personen, insgleichen die Trancsteuer-Ausschere, oder in deren Ermangelung, eine derer Gerichtspersonen derer respectiven Ortschaften in der anberohlenen Maasse angewiesen und instruiret worden sind.

Wegen der

Personen-Steuer

kewendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu festharen Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Configuration anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannerhero an euch hierdurch gnädigt, ihr wolleet nicht nur euers Orts euch nach Vorstehendem allen gehorsamt achten, sondern auch wegen vorbenannter Land-Steuer-Pfennig und verschiedentlicher Tranc-Steuer- auch Personen-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezuehlichen Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst genöthigen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen in tüchtigen und unverrüffenen Müng. Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern barem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefern, die verlihenen Steuer-Reste letztverfloßener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich, bezutreiben, in Tranc-Steuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Erfahrs, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber allem Dem, was in zehtherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen

fossten und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, ob-
liegender Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben.

Wie ihr denn auch allerseits Contribuenten hierzu gebührend an-
zuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen bey Vermeidung
Selbst-Erfasses, mit denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf
derer gesetzten Fristen, ungeschleßend zu verfahren die Einrechnung-
Termine behörig abzuwarten, die Creys-Auszüge darauf vor Eintritt derer
Leipziger Messen zu schließen und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschie-
den, welche Wir euch jedesmal bestimmen lassen werden, eines mit dem
andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 29.
Novembris 1780.

*unlady 30
22 X, 1780 - 1782*

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

An die Thüringische Creys-
Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben aufs
Jahr 1781. betreffend.
praef. d. 11. Decemb. 1780.
praef. d. 17. Decemb. 1780.

Christian August Kunze.



B.

Son **GOttes** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛc.
Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Sieher und liebe getreue. Es erfordert die Nothdurft, daß die, von Er. getreuen Landschaft, bey der letzten allgemeinen Landes-Verfammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, und zu Bestreitung anderer nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, auf Sechs Jahre unterthänigst bewilligten, und von Uns, in dem Landtags-Abtschiede de dato den 25. Febr. 1776. acceptirten Abgaben, an 58. Pfennigen und 49. Quatembern, auf dem Lande, und 55. Pfennigen und 46. Quatembern, in Städten, nebst denen Imposten vom Stempel-Pappier und Spiel-Charthen, sowohl dem Wahlkreischen in Städten, auf das herannahende 1781ste Jahr gewöhnlichermaassen ausgeschrieben werde.

Wir begehren demnach an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die in dem euch anvertrautem Crepße einbezirkten Stände von Praelaten, Erg-

Grafen, und Herren, auch Ritterschafft und Städten, ingleichen die bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst gedehnten Patents, dahin anweisen, daß sie, in dem 1781sten Jahre, vordgedachte

Acht und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schocke, worunter die unter dem Namen der Landsteuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mitbeziffen, und

Neun und Bierzig Quatember,

auf dem Lande,

sowohl

Fünf und Funfzig Pfennige und

Sechs und Bierzig Quatember

in denen Städten,

in denen, durch die, bey dem Steuer-Ausschreiben außs Jahr 1776. hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember- Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte insonderheit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so, für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember- Steuern, die General- Accise, der Verfassung nach, monatlich, in solle überträgt, und welches in oberwehnten Verzeichnissen inspecie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, um in guten, unerrufenen, und Mandatmäßigen Münz-Sorten an euch behörig abliefern, gestalt ihr nach Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln, gegen die, zur Angehörigen faumfertigen Contribuenten, bey Vermeidung selbstiger Verletzung, zu verfahren, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten und Untereinnehmern, so die Einrechnungs-Register, zu bestimmter Zeit, nicht einfinden, die geordnete Strafe an Zwanhzig Thalern, ohne weitere Nachfrage, einzubringen habet.

Es sind aber auch die, auf obangeregte Steuern und Abgaben, eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, samt euren Creyß-Auszügen, denen Stände-Registern, und päpstlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quaternern der Betrag von

**Zwey und Fünfzig Pfennigen und
Sechs Quaternern,**

zur Steuer-Credit-Casse, dargegen die, von denen annoch verbleibenden

**Sechs Pfennigen und
Drey und Bierzig Quaternern,**

eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften, nach letzterer, an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern.

In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in surrogatum derer, auf dem Lande mehr, zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quaternern, verbleibenden

Mahl-Groschens

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Mahlgroschen Ausschreiben de dato den 10. Decembr. 1766., auch sonst, gemeinest anbefohlen worden.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

**Imposten von Stempel-Pappier und
Spiel-Charten,**

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7ten Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen, und zu berechnen, dergestalt,

Bestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder
inländischen Spiel-Charte

die Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern, = =

festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten, ohne einige
Nachsicht, eingebracht werden soll.

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was in Steuer-Sachen, bey
denen bisherigen Steuer-Ausschreiben, und sonst, gemeinlich disponiret
worden, sowohl selbst gebührend in Obacht nehmen, als auch dessen strack-
liche Befolgung bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern
in Erinnerung zu bringen, und demnächst für die successive Verichtigung
derer, von abgelaufenen Bewilligungen verbliebenen Steuer-Reste, in so-
weit dieselben, ganz oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit
billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer vorzüglich zu respeciren-
den currenten Steuern, nicht gehemmet werde, pflichtschuldigste Sorge zu
tragen.

Darant geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 29.
Novembris 1780.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creutz
Einnahme.

Das Pfennig- und Quatember-
Steuer-Ausschreiben aufs Jahr
1781, betreffend.

praef. d. 11. Decembr. 1780.
praef. d. 15. Decembr. 1780.

Christian Friedrich Gravenee, S.



Frank = Steuer = Abgaben =

Wein = Steuer und Wein Anlage.

vom

Biere,

Weine, und

Brandtweine.

a.) Vom Biere,

	thlr.	gr.	pf.
Von 1. Faß inländischen Braun-Biere,	1	8	—
" I. " " Breyhahn oder Weiß-Biere,	1	12	—
vermöge der unterm 18. April. 1702. 20. Januar. 1703. 16. Januar. 1747. 13. Octobr. 1749. und 26. Febr. 1776. ergangenen Ausschreiben.			
Von 1. Faß Kreipfischer Braun-Biere,	1	8	—
" I. " " Weiß " " "	1	12	—
nach Vorschrift des allerhöchsten Befehls, vom 20. De- cembr. 1725.			
Von 1. Faß, aus der Graffschaft Mansfeld Chur-Sächs- Hohheit, eingebracht werdenden Braun-Biere,	1	8	—
" I. Faß dergleichen Weiß-Biere,	1	12	—

zu Folge gnädigsten Befehls vom 17. Januar 1778.

Von 1. Faß ausländischen Braun-Viere,

• I. • • • • Weiß • • • •

nach gnäd. Befehl vom 5. Febr. 1652. und denen Aufschreiben vom 14. Nov. 1557., 25. Febr. 1667., 20. Jan. 1703., und 16. Jan. 1747. darunter auch, laut Bef. vom 27. Jul. 1730. und Gen. vom 13. Jan. 1739. das Ober- und Nieder-Lausitzer gehöret.

• I. Faß Stifte Naumburg, und Zeitzischen Braun-Viere,

• I. • • • • Weiß • • • •

• I. Faß Stadt Merseburgl. Braun-Viere, so in der Stadt Merseburg, aufm Dom, und in der Vorstadt Neumarkt gebrauet,

• I. Faß Braun-Viere, aus den übrigen Stift Merseburgl. Städten und Dörfern

• I. • Weiß • • • •

und zwar, ratione der Stifter als Nachschuß, zu Erfüllung 1 tshl. 8 gl. • bey'm Braun- und 1 tshl. 12 gl. • bey'm Weiß-Viere, wenn es in die übrigen Chur-Sächs. Erb-Lande eingehet, laut agn: Befehle vom 19. Maii 1729. 6. Maii 1735. und 9. Mart. 1740.

b.) Vom Weine.

1.) Ordinaire Franck-Steuer.

Von 1. Regal Malvasier,

• I. Cymmer Docteyer, Spanischen Wein u Sect, Ungarischen, Burgunder, und andern Franz-Oesterreich Rheinflall und Potskalsker Wein

	tshl.	gl.	pf.
Von 1. Faß ausländischen Braun-Viere, • I. • • • • Weiß • • • •	1	16	—
nach gnäd. Befehl vom 5. Febr. 1652. und denen Aufschreiben vom 14. Nov. 1557., 25. Febr. 1667., 20. Jan. 1703., und 16. Jan. 1747. darunter auch, laut Bef. vom 27. Jul. 1730. und Gen. vom 13. Jan. 1739. das Ober- und Nieder-Lausitzer gehöret.	2	12	—
• I. Faß Stifte Naumburg, und Zeitzischen Braun-Viere,	—	13	4
• I. • • • • Weiß • • • •	—	15	—
• I. Faß Stadt Merseburgl. Braun-Viere, so in der Stadt Merseburg, aufm Dom, und in der Vorstadt Neumarkt gebrauet,	—	20	—
• I. Faß Braun-Viere, aus den übrigen Stift Merseburgl. Städten und Dörfern	—	1	4
• I. • Weiß • • • •	—	1	6
Von 1. Regal Malvasier,	—	18	—
• I. Cymmer Docteyer, Spanischen Wein u Sect, Ungarischen, Burgunder, und andern Franz-Oesterreich Rheinflall und Potskalsker Wein	—	17	Don

	shl.	gl.	pf.
Von 1. Cymer Rhein Moseler und Franken Wein,	—	15	—
◦ 1. ◦ Böhmisches Erfurther Jenaischen u. Lausitzer Wein,	—	10	—
vermüde derer Ausschreiben vom 27. Nov. 1728. und 16. Jan. 1747.			
◦ 1. ◦ Meth, laut Befehls vom 19. Julii 1750.	—	15	—
◦ 1. ◦ ausländischen Aepfel-Most und Cydre, zu Folge Ausschreibens vom 26. Novembr. 1765.	—	10	—
2.) Besondere Anlage.			
◦ 1. ◦ Ungarischen Weine,	2	—	—
◦ 1. ◦ Rhein Moseler Französischen und allen andern ausländischen Weinen,	1	—	—
◦ 1. ◦ Franken Weine,	—	12	—
vermüde Ausschreiben vom 7. Sept. 1742.			
c.) Von ausländischen Brandtweine.			
◦ 1. ◦ einfachen ordinären,	2	12	—
◦ 1. ◦ abgezogenen und Liqueurs,	4	—	—
nachm Ausschreiben vom 26. Febr. 1776.			

Not: In Ansehung derer
ausländischen Weine

und der davon zu entrichtenden Abgaben, ist annoch folgendes zu beobachten,
Dag

daß

1.) von denenjenigen ausländischen Weinen, so aus denen
Stiftern, Merseburg, Zeiß und Naumburg, ingleichen
 dem Fürstenthum **Querfurth,**

in die Chur-Sächsl. Erb-Lande, eingebracht werden, und allda verfeuert
 und veranlagt worden wären, die Trancß-Steuer-und Wein-Anlage-Abgabe,
 von denen Wein-Empfängeren, in Loco consumptionis, abzustatten, und
 die Restitution derselben, Kraft aller-und gnädigster Befehle vom 12. Junii
 1744. ingleichen 19. Januar. 1757. von denen Consumeneten, bey den
 resp. Stifft- und Querfurthbischen Trancß-Steuer-Einnahmen, gegen
 Rüttung behärig zu suchen bleibt; Und

2.) bey Restitution der

Neuen Wein = Anlage,

von denen auf der Grenze vergebenen, aber wieder außer Landes verfahr-
 nen Weinen, nach ausdrücklicher Vorschrift, des allerhöchsten Ausschrei-
 bens vom 7. Sept. 1742. ingleichen gnädigsten Generalis vom 12. Martii
 1774. von denen Wein-Fuhr-Leuten, keine separate, sondern lediglich
 auf denen Wein-Anlage Original-Passir-Zetteln, extendirte-von Obrigkeitli-
 chen Personen = oder verpflichteten ausländischen Einnehmern oder Wein
 Visirern eigenhändig unterschriebene und besiegelte Bescheinigungen, denen
 Rechnungen bezuzufügen sind, inmaßen süßrohin unvollkommene oder sepa-
 rate Bescheinigungen, weiter nicht als passirlich werden angekommen-viel-
 mehr die auf solche zurück bezahlte, und in Rechnungs-Ausgabe gestellte

Wein-Anlage Quanta

weggestrichen und denen Grenz Einnehmern zum eigenen Erfasse geschla-
 gen werden.

17) Ein ...

Ein ...

in der ...

18) Ein ...

Ein ...

das ...

Ein ...

das ...

19) Ein ...

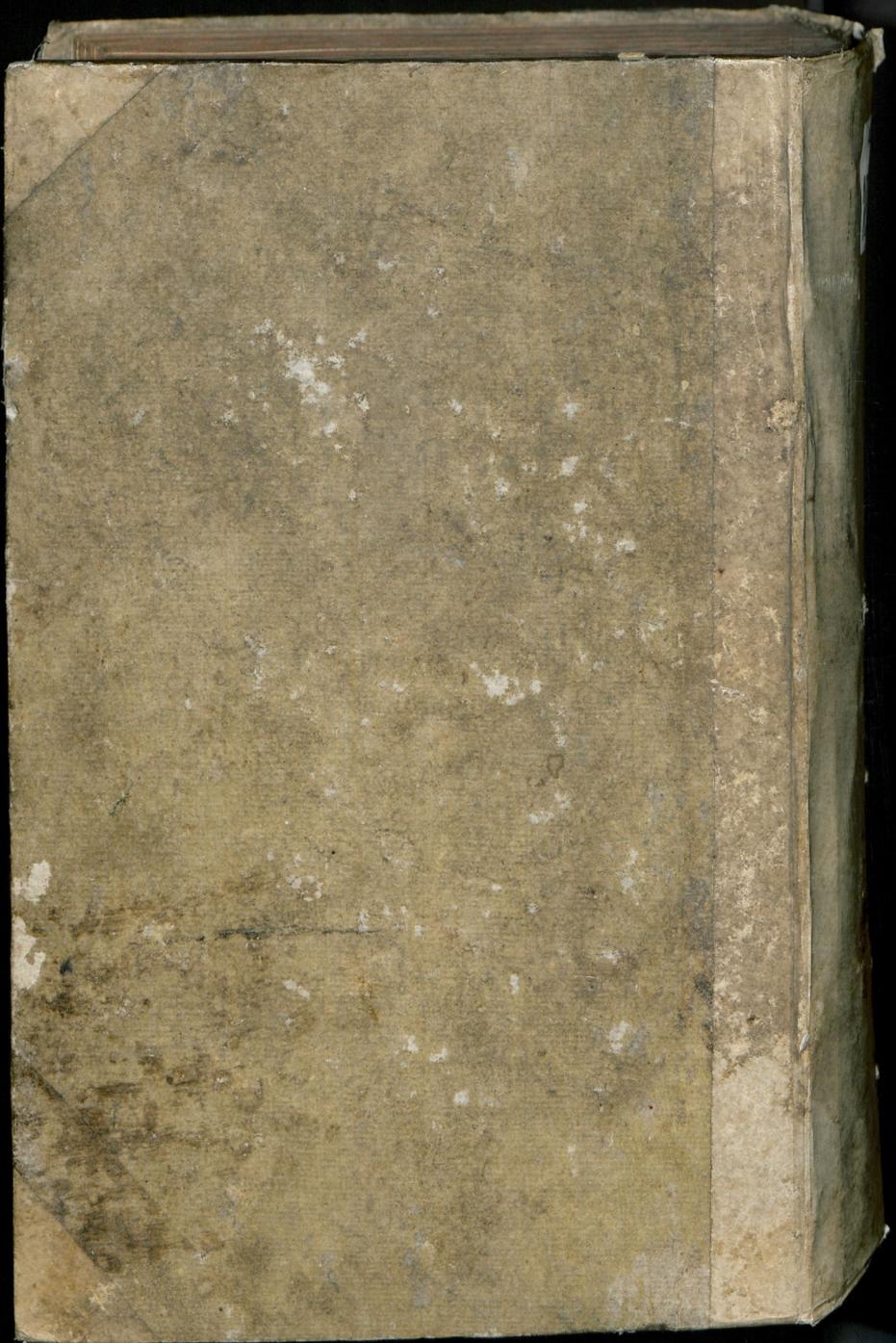
Ein ...

das ...



AB: 104395

X 2285231



So haben der Durchlauchtigste Chur-
Fürst und Herr, Herr Friedrich
August, Hertzog zu Sachsen, Für-
stlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen zc. zc.
unser gnädigster Herr, der Nothdurft erachtet, für das herannahende

1781^{te} Jahr,

die

Land, Brand, Pfennig, und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel, Pappier und
Spiel, Charten, ingleichen

Personen, Steuer, und Wahl, Groschen, Abgaben,

nach der, bey letztem allgemeinen Land-Tage, zu Verzinsung und successiver
Abtragung der Steuer- und Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schut-
ze Höchst-Ihro Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung an-
derer unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, und sonstiger von Er. getreuen Land-
schaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst beschehenen und von Höchst-
Denen selbst im Land-Tage, Abschiede vom 25. Februar: 1776.

gnädigst acceptirten Haupt-Bewilligung, gewöhnlichermaßen in denen sub
A. & B. beygedruckten höchsten Rescripten ausschreiben und uns
unter andern befehligen zu lassen gnädigst geruhet; sämtlichen in den

Thüringischen Creys

21

einbo

